

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 24.08.1959 gegründete Verein führt den Namen „1. Schwimmverein Walsum 1959 e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg, Bezirk Walsum.
3. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes auf breiter Grundlage, insbesondere aller Sportarten des „Deutschen Schwimm-Verband e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes und der Verbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) juristische Personen (als passive Mitglieder)
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins gemäß den Vereinsordnungen uneingeschränkt nutzen können.
3. Bei passiven Mitgliedern steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nicht nutzen.
4. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Gesamtvorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der/die Geehrte eines sports- oder vereinsschädigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss vom Vorstand nicht begründet werden. Eine Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Der Austritt ist in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Halbjahres (30.06., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu erklären.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Halbjahres, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.
4. Der Ausschluss oder das befristete Teilnahmeverbot wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen :
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach kommt
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung des Vereins
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

5. Es wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlungsweise erfolgt durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren oder dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendem Verfahren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
5. Für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge nach Vorstandsbeschluss gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
6. Von Mitgliedern, die keine SEPA-Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für eine Rechnungsstellung gefordert werden.
7. Der Verein ist berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug und der Verein ist berechtigt Mahngebühren zu erheben. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich vom Schuldner zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal abzuhalten. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Vereinsschaukasten im Allwetterbad, Scholte-Rahm-Str. 16, 47178 Duisburg. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Jedem Mitglied, auch Ehrenmitglied, das am 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr erlangt hat, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Außer diesem haben die von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter je eine nicht übertragbare Stimme.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied zu leiten. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen werden.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es beantragen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleitung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrags
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der sportlichen Leiter/inÜber Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Fachwart/in Fußball
- b) dem/der 1. Schriftführer/in
- c) dem/der 2. Schriftführer/in
- d) dem/der Pressewart/in
- e) dem/der 1. Jugendwart/in
- f) dem/der 2. Jugendwart/in
- g) den zwei Beisitzer/innen

Er kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und neu gewählt wird.

In geraden Jahren:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die Geschäftsführer/in
- c) der/die 1. Schriftführer/in
- d) der/die 1. Kassenprüfer/in

In ungeraden Jahren:

- a) der/die 2. Vorsitzende
- b) der/die sportliche/r Leiter/in
- c) der/die 2. Schriftführer/in
- d) der/die 2. Kassenprüfer/in

Jedes Jahr

- a) der/die Fachwart/in Fußball
- b) der/die Pressewart/in
- c) die zwei Beisitzer/innen

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand ermächtigt eine kommissarische Besetzung der Position vorzunehmen.

- 4. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in sind geschäftsführender Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten (§26 BGB Abs.2) und - soweit erforderlich - nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 6. Die Jugendwarte/innen werden durch die Jugendversammlung gewählt.
- 7. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 9. Die Ausübung der Tätigkeiten als Vorstand oder erweiterten Vorstand erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.
- 10. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher und/oder nebenberuflicher Kräfte bedienen. Dabei ist Umfang und Höhe der Entlohnung vom geschäftsführenden Vorstand vertraglich festzulegen.
- 11. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Der Vorstand akzeptiert die von der Jugend selbst ausgearbeitete Jugendordnung soweit sie sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendsatzung der übergeordneten Jugenddachorganisation bewegt.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig (wenigstens einmal im Jahr) durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung des §10 Abs. 6 – 10 mit vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene e.V. Vereinsvermögen den gemeinnützigen Verein Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg, welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/in gemäß §11 Abs. 4 bestellt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB §47 ff.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, kann der Verein Fotos seiner Mitglieder in gedruckter oder elektronischer Form veröffentlichen. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt soweit wie möglich vorhandene Fotos.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.06.2016 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Duisburg Walsum den 07.07.2016

1.Vorsitzende

2.Vorsitzender

Geschäftsführerin